



## Die Baustellenverordnung



© TLAtV

### Pflichten der Bauherren, Koordinatoren und Arbeitgeber

# 1. Grundlagen

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Baustellensicherheitsrichtlinie 92/57/EWG vom 24. Juni 1992. Sie vervollständigt die in Deutschland bereits seit langem bestehenden Bestimmungen zur Sicherheit am Bau, z.B. in der Arbeitsstättenverordnung, in Unfallverhütungsvorschriften oder in den Bauordnungen der Länder.

Die BaustellV bindet den Bauherren in die Verantwortung für den Arbeitsschutz bei Planung und Durchführung seines Bauvorhabens ein. **Die Verantwortung der beteiligten Bauunternehmer für den Arbeitsschutz ihrer Beschäftigten bleibt davon unberührt.**

## 2. Pflichten des Bauherren

Der Bauherr hat

1. eine **Vorankündigung** der für die Baustelle zuständigen Arbeitsschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln, wenn
  - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
  - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Beschäftigten mal Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Die Vorankündigung muss mindestens die Angaben des Anhangs I der BaustellV enthalten, bei erheblichen Änderungen angepasst werden und auf der Baustelle sichtbar ausgehängt sein.

2. einen oder mehrere geeignete<sup>1</sup> **Koordinatoren** zu bestellen, wenn
  - Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden,
3. einen **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** (SiGe-Plan) vor Einrichtung der Baustelle zu erstellen, wenn
  - auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden,
  - eine Vorankündigung gemäß Nr. 1 zu übermitteln ist oder
  - gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden.

Der SiGe-Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Er sollte auf der Baustelle während der Arbeitszeit jederzeit einsehbar sein und den auf der Baustelle tätigen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: In der Regel ist davon auszugehen, dass für ein Einfamilienhaus eine Vorankündigung nicht zu übermitteln ist (siehe Erläuterungen zur Baustellenverordnung).

---

<sup>1</sup> Empfehlung: Abgeschlossenes Studium einer einschlägigen Fachrichtung und ausreichende Berufserfahrung, Kenntnisse über Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Bauwesen sowie erfolgreich absolvierter SiGeKo-Lehrgang.

### 3. Pflichten des Koordinators

In der **Planungsphase** hat der Koordinator

- die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu koordinieren,
- den SiGe-Plan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und
- eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz<sup>2</sup> zusammenzustellen.

In der **Ausführungsphase** hat der Koordinator

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des ArbSchG zur Verringerung der Gefährdung für Leben und Gesundheit zu koordinieren,
- darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
- den Sicherheits- und Gesundheitsplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
- die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

### 4. Pflichten der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, insbesondere:

- Instandhaltung der Arbeitsmittel (z. B. Gerüste, Krane),
- Vorkehrungen zur sicheren Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
- Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
- Zusammenarbeit mit Unternehmern ohne Beschäftigte und
- Berücksichtigung von anderen betrieblichen Tätigkeiten in der Nähe der Baustelle (z. B. Sicherung von Produktionstransporten).

Außerdem müssen sie verhindern, dass sich die Tätigkeit ihres Unternehmens negativ auf die Arbeitssicherheit der anderen am Bau beteiligten auswirkt.

Ferner haben die Arbeitgeber den

- SiGe-Plan und die
- Hinweise des Koordinators zu berücksichtigen und ihre
- Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

---

<sup>2</sup> Für die später erforderliche Wartung und Instandhaltung ist die Schaffung baulicher Voraussetzungen wie z. B. Zugänge und Standplätze für Schornsteinfegerarbeiten, verbleibende Anschlagpunkte sowie Vorrichtungen für die Glas- und Fassadenreinigung notwendig.

Auch **Unternehmer ohne Beschäftigte**, die auf der Baustelle tätig sind, haben, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der anderen Beschäftigten zu gewährleisten,

- die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten und
- die Hinweise des Koordinators zu beachten.

### **Das gilt auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.**

Hinweis: Wenn

1. eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt wird oder
2. vor Errichtung der Baustelle ein SiGe-Plan nicht erstellt wird,

wird nach § 7 BaustellV eine Ordnungswidrigkeit begangen, die mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Wird durch eine in den Nummern 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, dann ist das nach §26 Nr. 2 ArbSchG strafbar!

## **5. Wo können Sie sich zusätzlichen Rat holen?**

Bei Fragen und mit Hinweisen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

**Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz  
und technischen Verbraucherschutz**  
Karl-Liebknecht-Straße 4 ☎ (03681) 73 5400  
98527 Suhl ☎ (03681) 73 3398  
E-Mail: [direktorin@tlatv.thueringen.de](mailto:direktorin@tlatv.thueringen.de)

**Regionalinspektion Erfurt**  
Linderbacher Weg 30 ☎ (0361) 37 883 00  
99099 Erfurt ☎ (0361) 37 883 80  
E-Mail: [ri.erfurt@tlatv.thueringen.de](mailto:ri.erfurt@tlatv.thueringen.de)

**Regionalinspektion Gera**  
Otto-Dix-Straße 9 ☎ (0365) 8211 0  
07548 Gera ☎ (0365) 8211 104  
E-Mail: [ri.gera@tlatv.thueringen.de](mailto:ri.gera@tlatv.thueringen.de)

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Erfurt                      Landkreis Gotha  
Stadt Weimar                    Landkreis Sömmerda  
Ilm-Kreis                         Landkreis Weimarer Land

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Gera                        Landkreis Altenburger Land  
Stadt Jena                        Landkreis Greiz  
Saale-Holzland-Kreis        Landkreis Saalfeld-Rudolstadt  
Saale-Orla-Kreis

**Regionalinspektion Nordhausen**  
Gerhart-Hauptmann-Str. 3 ☎ (03631) 6133 0  
99734 Nordhausen ☎ (03631) 6133 61  
E-Mail: [ri.nordhausen@tlatv.thueringen.de](mailto:ri.nordhausen@tlatv.thueringen.de)

**Regionalinspektion Suhl**  
Hölderlinstraße 1 ☎ (03681) 73 48 00  
98527 Suhl ☎ (03681) 73 48 90  
E-Mail: [ri.suhl@tlatv.thueringen.de](mailto:ri.suhl@tlatv.thueringen.de)

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Landkreis Nordhausen        Kyffhäuserkreis  
Landkreis Eichsfeld         Unstrut-Hainich-Kreis

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Suhl                        Landkreis Hildburghausen  
Stadt Eisenach                Landkreis Schmalkalden-Meiningen  
Wartburgkreis                 Landkreis Sonneberg

Herausgeber: Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz  
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl

Verantwortlich: Falk Haase

Autor: Dipl.-Ing. Achim Keller

Internet: [www.thueringen.de/de/tlatv/](http://www.thueringen.de/de/tlatv/)

Stand: Mai 2012

Nachdruck, Vervielfältigung und Übersetzung, auch auszugsweise, sind nur mit vorheriger Zustimmung des TLatV und mit Quellenangabe gestattet.